

als unauffindbarem Rest“ spreche. Der Kläger könne sich auch nicht auf das Recht zur freien Meinungsäußerung berufen. Zwar umfasse der Schutz dieses Grundrechts neben Meinungen auch in gewissem Umfang Behauptungen. Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen seien jedoch vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG ausgenommen. Da der Judenmord im „Dritten Reich“ als historisch gesicherte Tatsache gelte, stelle dessen Verharmlosung oder Leugnung eine solche unwahre Tatsachenbehauptung dar.

Unabhängig davon seien die Ausführungen der BPjM zutreffend, dass die Meinungsfreiheit bei Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung hinter den Belangen des Jugendschutzes zurücktrete. Des Weiteren könne sich der Kläger auch nicht auf die nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit berufen. Nach Ansicht des Gerichts könne dem gesamten Werk nicht entnommen werden, dass sich der Kläger ernsthaft um Wahrheitsfindung bemühe. Im Gegenteil werde sein Wille deutlich, eine bestimmte politische Auffassung zu propagieren. Eine Auseinandersetzung mit entgegenstehender Literatur fehle gänzlich.

VG Köln, Urteil vom 11.05.2012 – 19 K 140/10

Aufsätze

Interview zu Merkels Google-Hangout „Staatliche Öffentlichkeitsarbeit ist ziemlich langweilig“

(Interview mit Dr. Hans Hege, geführt von Claudia Kornmeier)

Anm. d. Red.:

Unter „Hangout“ versteht man im Englischen einen sozialen Treffpunkt, auch ein Stammlokal. Google-Hangouts verbinden als Videochatkonferenzen Teilnehmer via Computer-Browser oder Smartphone-App miteinander – vorausgesetzt, sie verfügen über ein Konto des sozialen Netzwerks Google+. Die Teilnehmerzahl ist auf zehn begrenzt. Wird ein Hangout als öffentlich deklariert, ist die Teilnahme auch Nutzern erlaubt, die den Initiator des Hangouts nicht kennen. (Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Google_Hangout)

Vor dem Hintergrund des Google-Hangouts der Kanzlerin zum Thema „Integration“ im April 2013 widmen sich die Interviewpartner der Frage, ob der Hangout unter den Rundfunk-Begriff fällt und dafür konsequenterweise eine Rundfunklizenz erforderlich wäre. Auch diskutieren sie, inwiefern die gegenwärtige Rundfunkordnung (RStV) in eine Medienordnung weiterentwickelt werden sollte und wo die Grenzen für eine staatliche Öffentlichkeitsarbeit zu ziehen sind.

Dr. Hege befindet, dass der einmalige Hangout – ebenso wie wiederholt durchgeführte Hangouts, die in keinem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen – nicht unter den Rundfunk-Begriff fällt. Hinsichtlich einer Lizenzpflicht für private Radio- und Fernsehveranstalter schlägt Dr. Hege vor, die geringen Ausnahmen, die das geltende Rundfunkrecht gegenwärtig voraussetzt, zu lockern.

Dr. Hans Hege, Interview zu Merkels Google-Hangout: „Staatliche Öffentlichkeitsarbeit ist ziemlich langweilig“. In: Legal Tribune ONLINE, 18.04.2013, abrufbar unter: http://www.lto.de/persistent/a_id/8559/ (letzter Zugriff: 21.05.2013)

Jugendschutzprogramm für „ab 18“-Internetangebote

Rechtliche Beleuchtung und Ausblick

Marc Liesching

Der Autor erörtert zunächst, dass und unter welchen Bedingungen zwei Jugendschutzprogramme seitens der KJM/Landesmedienanstalten anerkannt worden sind. Ausweislich der Anerkennungsbescheide sollte sich die Anerkennung zunächst (bis zum 01.06.2013) nur auf die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte ab 16 Jahren erstrecken, zudem wurde die Anerkennung vorbehaltlich

einer gesellschaftlichen Akzeptanz/einer Mindestverbreitung in der Bevölkerung erteilt. Mittels einer rechtsmethodischen Auslegung ermittelt der Autor anschließend die Voraussetzungen der einschlägigen Norm – § 11 JMStV „Jugendschutzprogramme“. Letztendlich beleuchtet er die Rechtskonformität der zunächst nur „beschränkt“ erteilten Anerkennung.

Nach Ansicht des Autors ergibt die Auslegung der Norm, dass einzige Voraussetzung einer zwingend zu erteilenden Anerkennung ist, dass das Jugendschutzprogramm einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht. Die Anerkennung könne (insbesondere) nicht davon abhängen, wie viele Nutzerhaushalte das Programm tatsächlich einsetzen würden. Dies würde eine Umkehr des vom Gesetzgeber verankerten Prinzips der Eigenverantwortung von Eltern und Erziehungsberechtigten für derartig „nutzerseitige“ Vorkehrungen bedeuten.

Dr. Marc Liesching ist Rechtsanwalt in München.
Multimedia und Recht (MMR), 6/2013, S. 368–371

Ausfall von Telefon, Fax und Internet. Genussschmälerung oder wirtschaftlicher Schaden?

Dr. Thomas Jaeger

Der Autor beleuchtet die Frage, inwieweit dem Geschädigten nach aktueller Rechtsprechung für eine entgangene Nutzung eine Ausfallentschädigung zusteht. Insbesondere nimmt er auf ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (siehe NJW 2013, 1072) Bezug. Wesentliche Voraussetzung ist, ob es sich um ein Wirtschaftsgut von allgemeiner und zentraler Bedeutung handelt. Danach stehe ein Nutzungsausfall in der Praxis vor allem beim Kauf oder bei Beschädigung von einem Kfz zu. Mit der Ausweitung der Liste nutzungsrelevanter Gegenstände auf technische Kommunikationsmittel (Internet, Smartphone, Telefon) trage der BGH in seinem aktuellen Urteil der zunehmenden Bedeutung der Kommunikation durch Mediennutzung Rechnung. Zutreffend betone der BGH den umfassenden Informationscharakter des Internets. Auffallend sei die überragende Bedeutung, die der BGH dem Mobiltelefon zuschreibe, so der Autor.

Privatdozent Thomas Jaeger ist Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht in München.
NJW 2013, S. 1031f.

Notizen

Verwaltungsgericht Schleswig weist Klagen gegen den SAT.1-Lizenzwechsel ab

Das VG Schleswig hatte über mehrere Klagen gegen die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zu entscheiden. Geklagt hatten u. a. die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) und ein Mainzer Medienunternehmer zu der Frage, ob der Lizenzwechsel des Senders SAT.1 von der LMK hin zur MA HSH rechtmäßig sei. Der Grund für den Wechsel liege u. a. darin begründet, dass es zwischen dem Sender und der LMK Differenzen hinsichtlich der von der Medienanstalt ausgewählten Drittsendeanbieter gebe. Das Gericht wies die Klagen ab. So zweifelt es an der Klagebefugnis der LMK: Fraglich sei, ob sich die Landesmedienanstalten gegenseitig verklagen könnten, wo doch die gemeinsame Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) über die Lizenzen bundesweiter Fernsehprogramme entscheide. Die unterliegenden Streitbeteiligten erwägen, gegen das Urteil in Berufung zu gehen.

epd medien, Nr. 23 vom 07.06.2013, S. 11

Hamburgs Erster Bürgermeister Olaf Scholz will die Rundfunkkommission der Länder zu einer Medienkommission weiterentwickeln

Anm. d. Red.:

Die Rundfunkkommission der Länder ist die ständige Vermittlungsinstanz zwischen den einzelnen Bundesländern in Deutschland. Sie dient als Gesprächsforum für die gemeinsame Medienpolitik und als Beschlussinstanz, deren Ergebnisse den Landesregierungen und den Landesparlamenten zur Abstimmung vorgelegt werden. In der Kommission wird auch die Frage der Rundfunkgebühr diskutiert (Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Rundfunkkommission_der_L%C3%A4nder).

Olaf Scholz spricht sich dafür aus, die Rundfunkkommission zu einer Medienkommission weiterzuentwickeln. Ziel müsse sein, einen Mediendienststaatsvertrag zu verabschieden, der eine umfassende Medienordnung auf der Höhe der digitalen Zeit beschreibe. Für ein solches Vorhaben sei notwendig, die Kluft zwischen den Akteuren der Medienpolitik, die nahe beim Content, und denen der Netzpolitik, die nahe an der Technologie seien, zu überbrücken.

Der Grünen-Netzpolitiker Malte Spitz steht diesem Konzept kritisch gegenüber. Er fürchtet, dass mit Einführung einer solchen Kommission die Entscheidungen zu medien- und netzpolitischen Fragen in Deutschland regionalisiert würden.

epd medien, Nr. 23 vom 07.06.2013, S. 14